

Kosten der Erstausbildung bzw. des Erststudiums

Wichtige Informationen für Sie als Steuerpflichtigen/Auszubildenden/Studenten

München, 22.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn gerade die Sommerpause zumindest noch bei uns in Bayern spürbar ist, bei den Gerichten, insbesondere dem Bundesfinanzhof werden Entscheidungen verkündet, die den ein oder anderen von Ihnen direkt betreffen. Eine Entscheidung wollen wir Ihnen nachfolgend kurz vorstellen, da dieses ggf. auch auf Sie und Ihre Kinder zutrifft.

Jüngst hat sich wieder gezeigt, dass der Bundesfinanzhof (kurz „BFH“) – unser höchstes Steuergericht - die Dinge gerade rücken muss, die der Fiskus aus seiner rein profiskalischen Sicht zum Nachteil von uns Steuerpflichtigen beurteilt hat.

Mit zwei Urteilen vom 28.07.2011, veröffentlicht am 17.08.2011, hat der BFH entschieden, dass die Kosten für eine Erstausbildung und ein Erststudium als sog. vorweggenommene Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden können.

In dem einen Fall entstanden dem Kläger nach seinem Schulabschluss für seine Ausbildung zum Verkehrspiloten Ausbildungskosten in Höhe von EUR 27.000, im anderen Fall entstanden der Klägerin für ein Medizinstudium, das diese in Ungarn absolvierte, Kosten von ca. EUR 12.000. Die beiden Kläger beantragten in ihrer eigenen Steuererklärung für die entsprechenden Jahre, diese Kosten jeweils als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen und die entsprechenden steuerlichen Verlustvorträge festzustellen, um sie später bei Erzielung der ersten Einkünfte als Pilot oder Ärztin Steuer mindernd berücksichtigen zu können. Dies lehnten die Finanzverwaltung und auch die erstinstanzlichen Gerichte ab.

Der BFH gab den Klägern allerdings Recht und hob die erstinstanzlichen Urteile auf. Als Begründung verwies der BFH auf das im Bereich der Werbungskosten geltende Veranlassungsprinzip, will heißen, dass alle Kosten, die durch die – auch zukünftige – Berufsausübung veranlasst sind, als Werbungskosten berücksichtigt werden müssen. Wenn also zwischen Berufsausbildungskosten und der angestrebten auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Berufstätigkeit ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang besteht, sind diese Kosten als Werbungskosten jeweils in dem Jahr der Kostenentstehung steuerlich absetzbar. Bei Werbungskosten, die das Einkommen des Auszubildenden / Studenten überschreiten, kann ein Verlustvortrag entstehen, der mit zukünftigen Einkünften verrechnet werden kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass es sich in den entschiedenen Fällen jeweils um eigene Kosten der Auszubildenden bzw. Studierenden handelte, so dass nur diese die Werbungskosten in ihrer eigenen Steuererklärung ansetzen können. Tragen die Eltern die Kosten, führt dies nicht dazu, dass die Eltern die Kosten in ihrer Steuererklärung ansetzen können. Ggf. profitieren dann aber auch nicht die auszubildenden bzw. studierenden Kinder von der eingangs dargestellten Rechtsprechung des BFH, da sie keine eigenen Aufwendungen haben (Stichwort „Drittaufwand“). Aber auch dies lässt sich regeln.

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung auf dieses Urteil mit einem Nichtanwendungserlass reagieren wird bzw. den Anstoß zu einer Gesetzesänderung geben wird, kostet dieses Urteil den Fiskus doch ein paar Milliarden Steuerausfälle.

Rufen Sie uns an 0 89 / 41 96 95 0 oder senden Sie uns eine E-Mail info@bo-partner.de.
Wir geben gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Prinzregentenstraße 85, 81675 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt. Wir können jedoch keine Gewähr und Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise übernehmen.